

Fachprüfungsordnung (Satzung) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen-Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Studiengangs „Molecular Biology and Evolution“ mit dem Abschluss Master of Science (Fachprüfungsordnung MAMBE)

Vom 10. Juni 2015

Veröffentlichung vom 24. September 2015 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), geändert durch Satzung vom 1. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 2. Februar 2017, Veröffentlichung vom 16. Februar 2017 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. S. 4), geändert durch Satzung vom 27. Juli 2017, Veröffentlichung vom 28. September 2017 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 72), geändert durch Satzung vom 17. Mai 2018, Veröffentlichung vom 13. Juli 2018 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 41), geändert durch Satzung vom 11. Januar 2019, Veröffentlichung vom 22. Februar 2019 (NBI. HS MBWK Schl.-H. S. 5)

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, S. 184), zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 20. Mai 2015 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Abschnitt 2 Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

§ 2 Studienziele

§ 3 Akademischer Grad

§ 4 Zugang zum Masterstudium

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Studienjahr

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

§ 8 Prüfungsausschuss

§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten

§ 10 Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

§ 11 Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

§ 12 Masterarbeit

§ 13 Bildung der Gesamtnote

Abschnitt 3 Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Molecular Biology and Evolution

§ 14 Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

§ 15 Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

§ 16 Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

§ 17 Abschluss der Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge (Prüfungsverfahrensordnung) das Studium des Masterstudiengangs „Molecular Biology and Evolution“ an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 - alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 - alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.

Abschnitt 2 Prüfungsbestimmungen für den Masterstudiengang

§ 2

Studienziele

- (1) Das Masterstudium führt zu einem vertiefenden berufsqualifizierenden Abschluss. Die Kandidatin oder der Kandidat qualifiziert sich im Rahmen des Studiums für die interdisziplinäre Anwendung von evolutionsbiologischen, molekularbiologischen und genetischen Forschungsansätzen, um hierüber ein tiefgreifendes Verständnis biologischer Phänomene zu erzielen.
- (2) Der Masterabschluss versetzt die Absolventen in die Lage, eigenständige wissenschaftliche Arbeit auf ausgewählten Gebieten zu leisten, entweder als Voraussetzung für eine Promotion oder wissenschaftliche Tätigkeiten in Industrie und Öffentlichem Dienst.

§ 3

Akademischer Grad

Aufgrund des mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ absolvierten Masterstudiums wird der Grad Master of Science (M.Sc.) vergeben.

§ 4

Zugang zum Masterstudium

- (1) Zugang zum Masterstudium „Molecular Biology and Evolution“ kann nur erhalten, wer zuvor nach einem Studium mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule in demselben oder einem verwandten Fach ein Bachelorstudium mit mindestens 180 Leistungspunkten absolviert hat.
- (2) Weitere Eignungsvoraussetzungen sind:
 - die Gesamtnote des Bachelorabschlusses von mindestens 2,5 oder einem Abschluss unter den 30%-Besten der jeweiligen Abschlusskohorte nach ECTS Grading Table (vgl. ECTS User's Guide, European Communities 2009),
 - gute Kenntnisse der englischen Sprache, Näheres regelt die Studienqualifikationssatzung,
 - das Bestehen eines fachspezifischen Aufnahmetests.
- (3) Über die fachliche Eignung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5**Studienaufbau**

- (1) Das Masterstudium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen umfasst etwa 100 Semesterwochenstunden (SWS) und 120 Leistungspunkte inklusive 30 Leistungspunkten (LP) für die Masterarbeit. Die Anzahl der SWS kann abhängig von belegten Wahlmodulen geringfügig schwanken.
- (2) Der Master of Science "Molecular Biology and Evolution" umfasst zwei Schwerpunktthemen:
 - "Evolution of organisms and molecules"
 - "Molecular biology of dynamic processes"
- (3) In den ersten drei Semestern werden laut Studienverlaufsplan folgende Module mit insgesamt 90 LP absolviert:
 - 2 Basispflichtmodule mit jeweils 10 LP zu den beiden Schwerpunktthemen (1. und 2. Semester)
 - insgesamt 5 Wahlmodule mit jeweils 5 LP aus den beiden Schwerpunktthemen, davon 2 oder 3 Wahlmodule aus dem ersten Schwerpunktthema und 2 oder 3 Wahlmodule mit jeweils 5 LP zum zweiten Schwerpunktthema (1. und 2. Semester)
 - 1 Pflichtmodul "Scientific Presentation and Management" mit 10 LP im 1. und 2. Semester
 - 1 Wahlpflichtmodul „Biological Data Analysis“
 - 2 Forschungsmodule mit jeweils 10 LP im 3. Semester
 - 1 Modul zu „Development of a scientific project“ mit 10 LP im 3. SemesterDie Wahlmodule zu den Wahlbereichen sind im Anhang aufgelistet.
- (4) Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Semester durchgeführt.

§ 6**Studienjahr**

- (1) Der Studiengang dieser Fachprüfungsordnung ist nach Studienjahren mit Beginn im Wintersemester organisiert. Eine Lehrveranstaltung wird in der Regel jährlich einmal angeboten: Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein ungerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Wintersemester angeboten; Lehrveranstaltungen, die studienplanmäßig für ein gerades Semester vorgesehen sind, werden in der Regel im Sommersemester angeboten.
- (2) Einschreibungen zu ungeraden Fachsemestern sind nur zu einem Wintersemester möglich. Einschreibungen zu geraden Fachsemestern sind nur zu einem Sommersemester möglich.

§ 7**Unterrichts- und Prüfungssprache**

- (1) Im Masterstudiengang „Molecular Biology and Evolution“ werden alle Pflicht-, Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule nur in englischer Sprache angeboten.
- (2) In allen Fällen ist die Unterrichtssprache auch Prüfungssprache.

§ 8**Prüfungsausschuss**

- (1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Satz 1 der Prüfungsverfahrensordnung besteht der Prüfungsausschuss aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses richten sich nach der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität.
- (3) Zusätzlich führt der Prüfungsausschuss das Eignungsfeststellungsverfahren gemäß § 4 durch und entscheidet über den Zugang zum Masterstudium.

§ 9

Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens zwei Stunden.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen oder entsprechend der in der Modulbeschreibung angegebenen Gewichtung der Einzelprüfungen.
- (4) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden im Anschluss an die Vorlesungszeit des Wintersemesters innerhalb von zwei Wochen und im Anschluss an die Vorlesungszeit des Sommersemesters innerhalb von sechs Wochen bewertet.

§ 10

Beschränkung der Zulassung zu Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- (1) Die Zahl der für die einzelnen Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltungen zur Verfügung stehenden Plätze wird auf Antrag der Sektion Biologie durch den Fakultätskonvent festgestellt. Melden sich zu Praktika, Seminaren oder Übungen erstmalig mehr Studierende als Plätze vorhanden sind, so prüft der Prüfungsausschuss, ob der Überhang durch andere oder zusätzliche Lehrveranstaltungen abgebaut werden kann.
- (2) Ist ein Abbau des Überhangs nicht möglich, so trifft die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Person die Auswahl unter denjenigen Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem die Lehrveranstaltung studienplanmäßig vorgesehen ist, sich rechtzeitig bis zu dem von der verantwortlichen Person festgesetzten Termin angemeldet haben und die Voraussetzungen für die Teilnahme erfüllen, nach folgenden Kriterien:
 - a. Die erste Anwartschaft besitzen Studierende, für deren ordnungs- und studienplanmäßiges Studium der Besuch dieser konkreten Lehrveranstaltung erforderlich ist und die im vorhergehenden Semester aus kapazitären Gründen um ein Semester zurückgestellt worden sind.
 - b. Die zweite Anwartschaft besitzen Studierende, die sich in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist und Studierende, die den entsprechenden Leistungsnachweis im vorhergehenden Semester nicht bestanden haben und deshalb nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung erneut an der Lehrveranstaltung teilnehmen müssen. Innerhalb dieser Anwartschaft stehen 90% der Plätze der ersten und 10% der zweiten Gruppe zu.
 - c. Die dritte Anwartschaft besitzen Studierende, die sich nicht in dem Fachsemester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem Studienplan vorgesehen ist, und sich erstmals für die betreffende Lehrveranstaltung anmelden, und Studierende, die in einem vorangegangenen Semester bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und diesen aus einem triftigen Grund gemäß § 52 Absatz 4 des Hochschulgesetzes oder einem vergleichbaren Grund aufgeben mussten.
 - d. Die vierte Anwartschaft besitzen Studierende, die in vorangegangenen Semestern bereits einen Platz in der betreffenden Lehrveranstaltung erhalten haben und ohne Nachweis eines triftigen Grundes aufgegeben haben.

Bei gleicher Anwartschaft entscheidet die niedrigere Fachsemesterzahl, bei gleicher Fachsemesterzahl entscheidet das Los. Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die MAMBE Pflichtmodule (biol600, biol601 und biol604) können nur von MAMBE Studierenden belegt werden, alle anderen Module sind für Studierende des 1-Fach-Masters Biologie offen.

§ 11

Weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Beinhaltet ein Modul praktische Übungen, Exkursionen oder Praktika, setzt die Zulassung zur Prüfungsleistung die regelmäßige Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen voraus. Für die genannten Lehrveranstaltungen gilt:
- Bei einer wöchentlich über die gesamte Vorlesungszeit stattfindenden Lehrveranstaltung darf höchstens ein Veranstaltungstermin ohne Nachweis triftiger Gründe versäumt werden, soweit dadurch keine Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung versäumt wird.
 - In allen sonstigen Fällen darf ohne Nachweis triftiger Gründe kein Lehrveranstaltungstermin versäumt werden.
 - Sollten weitere Veranstaltungstermine, höchstens jedoch insgesamt 40% aller Lehrveranstaltungstermine, durch Krankheit oder andere triftige Gründe versäumt werden, so hat der für die Lehrveranstaltung verantwortliche prüfungsberechtigte Lehrende die Möglichkeit, die versäumten Veranstaltungsteile durch eine äquivalente Leistung zu ersetzen, ein Anspruch des Studierenden hierauf besteht jedoch nicht.

Die Gründe für das Versäumnis der Lehrveranstaltungen sind unverzüglich nachzuweisen, bei Krankheit durch ein ärztliches Attest. Einzelheiten werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

- (2) Weitere Voraussetzungen zur Zulassung zu Prüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

§ 12

Masterarbeit

- Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 60 Leistungspunkte erworben hat.
- Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit gemäß der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge darf nicht mehr als zwei Monate betragen.
- Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen zurückgegeben werden.
- Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat der Betreuerin oder dem Betreuer ein Thema vorschlagen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird.
- Die Betreuung der Masterarbeit kann durch die Erstgutachterin/den Erstgutachter oder die Zweitgutachterin/den Zweitgutachter erfolgen.
- Die Erstgutachterinnen und Erstgutachter sind in der Regel Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und sollen der Sektion Biologie angehören. Von der Fakultätszugehörigkeit kann abgesehen werden, wenn ein besonderes Interesse der Sektion Biologie an der externen Betreuung der Arbeit besteht, z.B. im Zusammenhang mit Forschungsverbänden.

- (7) Von der Zugehörigkeit zur Sektion Biologie kann insbesondere abgesehen werden, wenn die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer einem Institut angehört, das Lehre für den Studiengang MAMBE anbietet. Bei der Zuweisung der Betreuung von Bachelor- und Masterarbeiten soll der Vorsitzende des Prüfungsausschusses betreuungsberechtigte Personen an Instituten, die nicht der Sektion Biologie angehören, im Verhältnis zu ihrer Lehrleistung im jeweiligen Studiengang angemessen berücksichtigen.
- (8) Die Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter müssen der Sektion Biologie oder dem MPI Plön angehören. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (9) Erst- und Zweitgutachter und -gutachterinnen müssen grundsätzlich Hochschullehrer oder Hochschullehrerin oder Privatdozent oder Privatdozentin sein.
Der Prüfungsausschuss kann auch andere Personen zu Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachtern bestellen, soweit sie nach § 4 Absatz 2 PVO qualifiziert sind.
- (10) Die Masterarbeit darf in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, sofern sie dort entsprechend qualifiziert betreut werden kann.
- (11) Die Masterarbeit muss in englischer Sprache abgefasst werden.
- (12) Die Note der Masterarbeit ergibt sich zu 80% aus der Note der schriftlichen Ausfertigung der Masterarbeit und zu 20% aus einem mündlichen Vortrag über den Inhalt der Masterarbeit.
- (13) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (14) Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe von beiden Prüfern zu bewerten.

§ 13

Bildung der Gesamtnote

Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Modulnoten aller Basispflichtmodule (biol600 + biol601), aller Aufbau-Wahlmodule (biol602 + biol603), des Wahlmoduls „Biological Data Analysis“ (biol605), aller Forschungsmodule (biol606 + biol607) (siehe fett gedruckte Module im angehängten Studienverlaufsplan) und die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

Abschnitt 3 Besondere Prüfungsbestimmungen für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses in Molecular Biology and Evolution**§ 14****Voraussetzungen der Zulassung zu einer Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

Zur Fast-Track-Promotion mit einem Abschluss Master of Science Molecular Biology and Evolution kann in Ergänzung von § 7 und § 22 der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Technischen Fakultät (PromO MNF und TF) zum Promotionsprüfungsverfahren zugelassen werden, wer

1. einen Bachelorabschluss in Biologie oder einem nahe verwandten Fach nach § 4 mit herausragendem Erfolg im Regelfall in der Regelstudienzeit erworben hat und zu dem besten Prozent innerhalb der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört sowie
2. im 1-Fach Masterstudium Molecular Biology and Evolution der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel eingeschrieben ist, und
3. eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO geschlossen hat, sowie
4. ein Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses vorweisen kann, in dem der Bewerberin oder dem Bewerber eine außerordentliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit bescheinigt wird, und
5. in einem Auswahlgespräch mit dem Prüfungsausschuss die notwendige besondere Leistungsfähigkeit für die Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses bestätigt bekommt. Gegenstand des Gesprächs können insbesondere die notwendige, besondere Leistungsfähigkeit, Motivation und einschlägige Vorerfahrungen des Bewerbers oder der Bewerberin sein sowie zusätzliche Leistungen, die nicht aus dem Transcript of records hervorgehen.

Auswärtige Bewerberinnen/Bewerber weisen zusätzlich ein Empfehlungsschreiben der Universität vor, an der der Bachelorabschluss erfolgt ist.

Der Bewerberin/der Bewerber hat die nötigen Nachweise selbst zu erbringen.

§ 15**Antrag zur Fast-Track-Promotion mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat einen Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 23 Promotionsordnung vor Ablauf des ersten Studienjahres im Masterstudium schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 1. das Bachelorzeugnis,
 2. der Nachweis nach § 14 Nummer 1, dass der Bewerber/die Bewerberin zu dem besten Prozent der Vergleichskohorte gehört oder bei Vergleichskohorten <100 zu dem besten Prozent der Absolventen der letzten zwei Jahre gehört und sein Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen hat. Wurde das das Studium nicht in Regelstudienzeit abgeschlossen, ist eine gesonderte Begründung erforderlich.
 3. das Empfehlungsschreiben des Prüfungsausschusses nach § 14 Nummer 4. Sollte der Bachelorabschluss nicht im Fach Biologie an der CAU erworben worden sein, so ist zusätzlich ein Empfehlungsschreiben der Universität vorzulegen, an der der Bachelorabschluss erworben wurde.
 4. die Immatrikulationsbescheinigung gemäß § 22 Absatz 2 Nummer 2 PromO,
 5. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 PromO,
 6. einen Nachweis über die bisher erbrachten Leistungen im Masterstudium, sowie
 7. ein Motivationsschreiben, aus dem hervorgeht, warum sich die Bewerberin oder der Bewerber als geeignet für eine Promotion im Fast-Track-Programm mit gleichzeitigem Erwerb des Abschlusses Master of Science Molecular Biology and Evolution hält.

§ 16**Annahme als Doktorandin oder Doktorand zur Fast-Track-Promotion
mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Über den Antrag auf Annahme entscheidet der Promotionsausschuss auf Grundlage der gemäß § 15 eingereichten Unterlagen und den Regelungen im nachfolgenden Absatz durch schriftlichen Bescheid.
- (2) Im Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudienganges müssen spätestens am Ende des dritten Semesters 60 Leistungspunkte in den Modulen biol600, biol601, biol602, biol603, biol604, biol606, biol607, biol608, biol226 und biol258 erlangt worden sein. Die Auswahl der Module und die in den einzelnen Bereichen zu erlangenden Leistungspunkte ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan. Dabei müssen aus den Modulen biol600 und biol601 mindestens 10 und höchstens 20 Leistungspunkte, aus den Modulen biol226 und biol258 mindestens 5 und höchstens 10 Leistungspunkte, aus den Modulen biol602, biol603 und biol604 mindestens 10 und höchstens 25 Leistungspunkte, aus den Modulen biol606, biol607 und biol608 mindestens 10 und höchstens 30 Leistungspunkte erbracht werden.
Die nach Leistungspunkten gewichtete Durchschnittsnote der Module aus § 16 Absatz 2 muss mindestens 1,5 betragen. Die Annahme wird unter Vorbehalt ausgesprochen, wenn diese Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Annahme nicht erfüllt sind. Werden diese Leistungen bis zum Ende des dritten Semesters des Masterstudiengangs nicht erbracht, erlischt die Annahme als Fast-Track-Doktorandin oder -Doktorand.
- (3) Nach dem Erreichen der 60 Leistungspunkte gemäß § 16 Absatz 2 erfolgt eine Zwischenevaluation durch eine Prüfungsgruppe in Form eines Kolloquiums. Die Prüfungsgruppe besteht aus dem Betreuer oder der Betreuerin der Dissertation und mindestens zwei weiteren Professorinnen oder Professoren der Sektion Biologie. Gegenstand der Evaluation sind eine schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung der Doktorandin oder des Doktoranden, eine 10 bis 15minütige Präsentation und ein 30minütiges Kolloquium. Bei positiver Entscheidung durch die Prüfungsgruppe wird die Annahme als Doktorandin oder Doktorand durch den Promotionsausschuss erneut bestätigt. Anderenfalls wird die Annahme aufgehoben.
- (4) Die Zwischenevaluation wird vom Prüfungsausschuss bei positiver Begutachtung als Äquivalent für eine 30 Leistungspunkte umfassende Masterarbeit anerkannt werden. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus der Note der Zwischenevaluation. Die Note der Zwischenevaluation ergibt sich zu 40% aus der schriftlichen Ausarbeitung, zu 30% aus der Präsentation und zu 30% aus dem Kolloquium.
- (5) Eine negative Zwischenevaluation im Fast-Track-Verfahren wird nicht als Fehlversuch einer Promotion gewertet. Die Möglichkeit, das Masterstudium fortzusetzen, bleibt unberührt. § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Das Modul biol671 ist erfolgreich abgeschlossen, wenn der Erwerb wissenschaftlicher Methoden im Rahmen von Laborarbeiten zur Doktorarbeit nachgewiesen wird. Dieses Modul schließt ohne Prüfungsleistung ab.
- (7) Für die Berechnung der Gesamtnote des Master-Abschlusses im Fast-Track-Verfahren werden die Modulnoten aller Wahlpflichtmodule nach § 16 Absatz 2 und die Note für die Masterarbeit herangezogen. Die Modulnoten und die Note für die Masterarbeit werden nach den zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und bilden die Gesamtnote.

Studienverlaufsplan für das Masterstudium des Fast-Track-Promotionsstudiengangs

	Modul	Module zur Auswahl	SL	LV	SWS	P/WP	PL	LP
1.-3. Sem	biol600	Evolution of organisms and molecules Part I	WS	V/S	2/2	WP	K (50%)	10-20
		Evolution of organisms and molecules Part II	SS	V/S	2/2	WP	K (50%)	
	biol601	Molecular biology of dynamic processes Part I	WS	V/PrÜ	2/2	WP	K (50%)	
		Molecular biology of dynamic processes Part II	SS	V/PrÜ	2/2	WP	K (50%)	
	biol226	Biostatistics	SS	V/P	2/4	WP	K (100%)	5-10
	biol258	Computational and Comparative Genomics	SS	V/P	2/4	WP	K (100%) PA unbenotet	
	biol602	Evolution of organisms and molecules				WP	je nach Wahlmodul	10-25
	biol603	Molecular biology of dynamic processes				WP	je nach Wahlmodul	
	biol604	Scientific Presentation and Management I	WS	S/PrÜ	2/2	WP	V (50%)	
		Scientific Presentation and Management II	SS	S/PrÜ	2/2	WP	V (50%)	
biol606	Introductory Research Module	WS/SS	KGP	8	WP	P (80%) SL (20%)	10-30	
biol607	Advanced Research Module	WS/SS	KGP	8	WP	P (80%) SL (20%)		
biol608	Development of a scientific Project	WS/SS	KGP	8	WP	SA (80%) Ko (20%)		
								Σ 60
	biol671	Erwerb wissenschaftl. Methoden im Rahmen der Doktorarbeit				P	ohne PL	30
		Masterarbeit: Anerkennung der Zwischenevaluation				P	SA (40%) Ko (30%) SL (30%)	30
								Σ 60

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF: Lehrform,	Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, S: Seminar, PrÜ: praktische Übung, KGP: Kleingruppenprojekt, P: Praktikum, EA: Eigenständiges Arbeiten
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung: K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, B: Bericht
LP:	Leistungspunkte

§ 17

**Abschluss der Fast-Track-Promotion
mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses**

- (1) Der Mastergrad Master of Science Molecular Biology and Evolution wird verliehen, wenn zum einen alle in § 16 für das Fast-Track-Verfahren mit gleichzeitigem Erwerb des Masterabschlusses vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden und zum anderen die Fast-Track-Promotion erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2) Bei einem gemäß § 13 PromO endgültig nicht bestandenen Promotionsverfahren darf bei einer Fortführung des Masterstudiums die schriftliche Ausarbeitung gemäß § 16 Absatz 3 und die Dissertation in einer überarbeiteten und dem Umfang einer Masterarbeit angepassten Form als Masterarbeit eingereicht werden.

Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 18
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 10. Juni 2015 erteilt.

Kiel, den 10. Juni 2015

Prof. Dr. Wolfgang Duschl
Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 27. Juli 2017:

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 17. Mai 2018:

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 2 der Änderungssatzung vom 11. Januar 2019:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage:

Studienverlaufsplan für den Master of Science „Molecular Biology and Evolution“ (Studiengang 600)

(fettgedruckte Module werden für die Notenbildung herangezogen)

	Modul	Modulbezeichnung	LF	SWS	P / WP	Voraussetzung	PL	LP	
								Sem.	Jahr
1. Semester	biol 600	Evolution of organisms and molecules Part I	V/S	2/2	P		K (50%)	5	
	biol 601	Molecular biology of dynamic processes Part I	V/PrÜ	2/2	P		K (50%)	5	
	biol 602	Wahlbereich: Evolution of organisms and molecules*		X	WP		je nach Wahlmod	5	
	biol 603	Wahlbereich: Molecular biology of dynamic processes*		X	WP		je nach Wahlmod	2(1)x5	
	biol 604	Scientific presentation and management I	S/PrÜ	2/2	P		V (50%)	5	
					Σ				Σ 30
2. Semester	biol 600	Evolution of organisms and molecules Part II	V/S	2/2	P		K (50%)	5	
	biol 601	Molecular biology of dynamic processes Part II	V/PrÜ	2/2	P		K (50%)	5	
	biol 602	Wahlbereich: Evolution of organisms and molecules*		X	WP		je nach Wahlmod	1(2)x5	
	biol 603	Wahlbereich: Molecular biology of dynamic processes*		X	WP		je nach Wahlmod	5	
	biol 604	Scientific presentation and management II	S/PrÜ	2/2	P		V (50%)	5	
	biol 605	Wahlbereich: Biological Data Analysis	V/P	X	WP		je nach Wahlmod	5	
				Σ				Σ 30	Σ 60
3. Semester**	biol 606	Introductory Research Module	KGP	8	WP		P (80%) SL (20%)	10	
	biol 607	Advanced Research Module	KGP	8	WP		P (80%) SL (20%)	10	
	biol 608-01a	Development of a scientific Project	KGP	6	P		SA (80%) Ko (20%)	10	
					Σ				Σ 30
4. Semester	biol 609	Masterarbeit, 6 Monate			P		SA (80%) V (20%)	30	
					Σ				Σ 30

* In den Wahlbereichen biol 602 und biol603 sind insgesamt 5 Module à 5 LP zu erbringen, mind. zwei Module aus jedem Bereich. Wahlmodulangebot siehe Anhang

** Das 3. Semester ist als Mobilitätsfenster besonders geeignet.

Erläuterungen:

Modul:	Titel des Moduls in Form der Modulnummer
Modulbezeichnung:	Name des Moduls
LF:	Lehrform, Art der Lehrveranstaltung: V: Vorlesung, S: Seminar, PrÜ: praktische Übung, KGP: Kleingruppenprojekt, P: Praktikum, EA: Eigenständiges Arbeiten
SWS:	Semesterwochenstunden der LF
P / WP:	Status der Lehrveranstaltung (Pflicht / Wahlpflicht)
Voraussetzung:	Zugangsvoraussetzung für die Lehrveranstaltung
PL:	Prüfungsleistung: K: Klausur, P: Protokoll(e), PA: Praktikumsaufgaben, V: Vortrag, Ko: Kolloquium, M: Mündliche Prüfung, SL: Seminarleistung, SA: Schriftliche Ausarbeitung, B: Bericht
LP:	Leistungspunkte

**Wahlmodule Master of Science „Molecular Biology and Evolution“
(Studiengang 600)**

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL	SL
biol602 Evolution of organisms and molecules				
	Evolution of UV-B resistance Seminar 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol221	P (70%) V (30%)	SS
	Evolution, Ecology, and Genetics Seminar 2 SWS praktische Übung 2 SWS	biol227	V (50%) P (50%)	WS
	Photosynthesis in Prokaryotes Seminar 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol230	SL (50%) P (50%)	WS
	Inference of positive selection Seminar 2 SWS Praktikum 4 SWS	biol243	V (50%) SA (50%)	SS
	Population genomics Seminar 2 SWS Praktikum 4 SWS	biol244	V (100%)	WS
	Molecular evolution of biotic interactions praktische Übung mit Seminar 4 SWS	biol247	K (60%) SL (40%)	SS
	Functional Morphology of Invertebrates Vorlesung 1 SWS Seminar 1 SWS praktische Übung 2 SWS	biol251	SL (40%) M (60%) P bestanden	WS
	Biomechanics and Biomimetics/Bionik Vorlesung 1 SWS Seminar 1 SWS praktische Übung 2 SWS	biol252	SL (40%) M (60%) P bestanden	SS
	Evolutionary genetics Seminar 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol253	V (50%) P (50%)	SS
	Evolutionary game theory Vorlesung 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol620	M (100%)	WS
	Man as a Factor of Evolution - Case Studies in Vertebrates Vorlesung 1 SWS Seminar 1 SWS praktische Übung 2 SWS	biol621	V (30%) P (70%)	SS

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL	SL
biol603 Molecular biology of dynamic processes				
	Environmental stress adaptation in plants Seminar 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol214	SL (30%) K (70%)	WS
	Molecular microbiology: Metagenomic and biotechnology Vorlesung 1 SWS praktische Übung 2 SWS Seminar 1 SWS	biol216	P unbenotet K (100%)	WS
	Molecular Genetics and Cellular Biology of Plants and Fungi Vorlesung 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol218	P (25%) K (75%)	WS
	Molecular Fundamentals of Ethology and Neurobiology Seminar 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol222	SL (50%) P (50%)	WS
	Evolution of RNA regulatory elements in prokaryotes Vorlesung 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol231*	K (100%)	WS
	Evolution and Development praktische Übung 3 SWS Seminar 1 SWS	biol233	K (100%)	WS
	Developmental Biology of Marine Invertebrates praktische Übung mit Seminar als Block Seminar 1 SWS praktische Übung 3 SWS	biol235	SL (100%)	SS
	Molecular microbiology: (Transposon)mutagenesis approaches and biotechnology Vorlesung 1 SWS praktische Übung 2 SWS Seminar 1 SWS	biol237	P bestanden K (100%)	SS
	Evolution and Biology of Lateral Gene Transfer Mechanisms in Prokaryotes Vorlesung: 2 SWS praktische Übung 2 SWS	biol254	P (100%)	SS
	Simple Animal Models for Human Disease Seminar 2 SWS praktische Übung 2 SWS	biol256	P (50%) SL (50%)	SS
*Voraussetzung für den Besuch von biol231 ist der erfolgreiche Abschluss von biol237.				

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.	PL	SL
biol605 Biological Data Analysis				
	Biostatistics Vorlesung 2 SWS Praktikum 4 SWS	biol226	K (100%)	SS
	Computational and Comparative Genomics Vorlesung 2 SWS Praktikum 4 SWS	biol258	K (100%) PA unbenotet	SS

Wahlmodule	Module zur Auswahl	Modul-Nr.
biol 606/607 Introductory/Advanced Research Module		
	Molecular Genetics of Plants and Fungi	biol260
	Comparative Immunology and Molecular Parasitology	biol262
	Molecular Genetic Studies on Plant Development	biol265
	Current Research in Ecophysiology	biol266
	Molecularbiology of Microorganisms	biol268
	Comparative Developmental and Immunobiology	biol271
	Evolutionary Biology, Population Genetics and Systematics	biol272
	Chemical Ecology and Molecular Evolution	biol276
	Molecular Physiology	biol278
	Ecological Genetics and Genomics	biol280
	Methods of Biomechanics and Biomimetics	biol281
	Evolutionary and Genomic Microbiology	biol283
	Evolutionary Genomics of Pathogens	biol285
	Mouse evolutionary genomics	biol640
	Evolutionary modelling	biol641